



# Studienplan

für das

## LEHRAMTSSTUDIUM

AN DER

FAKULTÄT FÜR

HUMAN- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

an der

Universität Wien

Gemäß Beschluss der Lehramtsstudienkommission vom 9.1.2002

(Redaktionelle Endbearbeitung: Ao.Univ.-Prof. Dr. K. Kleiner, Ao.Univ.-Prof. Dr. K. Liessmann, Ao.Univ.-Prof. Dr. Ch. Vielhaber und Univ.-Prof. Dr. H. Wohlschlägl)

# Inhalt

<b>Abschnitt I</b>		
<b>Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer</b>		
§ 1	Rechtsgrundlagen.....	S. 5
	1.1 Allgemeine Bestimmungen .....	S. 5
	1.2 Besondere Bestimmungen .....	S. 5
§ 2	Allgemeines Qualifikationsprofil .....	S. 5
	2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer .....	S. 5
	2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil .....	S. 6
§ 3	Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums .....	S. 6
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen .....	S. 7
§ 5	Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen .....	S. 8
§ 6	Freie Wahlfächer .....	S. 9
§ 7	Akademische Grade .....	S. 9

<b>Abschnitt II</b>		
<b>Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer</b>		
§ 8	Prüfungsordnung .....	S. 10
§ 9	Diplomarbeit .....	S. 11
§ 10	Anerkennung von Prüfungen .....	S. 11

<b>Abschnitt III</b>		
<b>Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung</b>		
§ 11	Präambel .....	S. 13
§ 12	Stundenausmaß und Durchführung .....	S. 13
§ 13	Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung .....	S. 14
	13.1 Übersicht .....	S. 14
	13.2 Erläuterungen .....	S. 15
§ 14	Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung .....	S. 17
	14.1 Übersicht .....	S. 17
	14.2 Erläuterungen .....	S. 18
	14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum .....	S. 18
	14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1).....	S. 18
	14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2) .....	S. 18
	14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (in jedem weiteren Unterrichtsfach) .....	S. 18

## Abschnitt IV

### Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“)

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 15	Fachspezifisches Qualifikationsprofil .....	S. 19
§ 16	Zulassungsvoraussetzungen .....	S. 20
§ 17	Dauer und Gliederung des Studiums .....	S. 21
§ 18	Arten von Lehrveranstaltungen .....	S. 21
§ 19	Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen .....	S. 22
§ 20	Prüfungsordnung .....	S. 22

#### Erster Studienabschnitt

§ 21	Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts .....	S. 25
§ 22	Studieneingangsphase .....	S. 25
§ 23	Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts .....	S. 25
§ 24	Stundentafel des ersten Studienabschnitts .....	S. 26

#### Zweiter Studienabschnitt

§ 25	Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts .....	S. 27
§ 26	Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts .....	S. 27
§ 27	Stundentafel des zweiten Studienabschnitts .....	S. 28

#### Dritter Studienabschnitt

§ 28	Ausbildungsziele des dritten Studienabschnitts .....	S. 29
§ 29	Prüfungsfächer des dritten Studienabschnitts .....	S. 29
§ 30	Stundentafel des dritten Studienabschnitts .....	S. 30
§ 31	Wahlpflichtfächer im dritten Studienabschnitt .....	S. 30

#### Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen

§ 32	Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen .....	S. 31
------	---	-------

## Abschnitt V

### Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

§ 33	Fachspezifisches Qualifikationsprofil .....	S. 33
§ 34	Zulassungsvoraussetzungen .....	S. 34
§ 35	Dauer und Gliederung des Studiums .....	S. 34
§ 36	Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern .....	S. 35
§ 37	Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen .....	S. 36
§ 38	Prüfungsordnung .....	S. 36

**Erster Studienabschnitt**

§ 39	Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts .....	S. 39
§ 40	Studieneingangsphase .....	S. 39
§ 41	Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts .....	S. 39
§ 42	Stundentafel des ersten Studienabschnitts .....	S. 40

**Zweiter Studienabschnitt**

§ 43	Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts .....	S. 41
§ 44	Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts .....	S. 41
§ 45	Stundentafel des zweiten Studienabschnitts .....	S. 42

**Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen**

§ 46	Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen .....	S. 43
------	---	-------

**Abschnitt VI**  
**Studienvorschriften für das Unterrichtsfach**  
**„Psychologie und Philosophie“**

**Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen**

§ 47	Fachspezifisches Qualifikationsprofil .....	S. 44
§ 48	Zulassungsvoraussetzungen .....	S. 45
§ 49	Dauer und Gliederung des Studiums .....	S. 45
§ 50	Arten von Lehrveranstaltungen .....	S. 45
§ 51	Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen .....	S. 46
§ 52	Prüfungsordnung .....	S. 46

**Erster und zweiter Studienabschnitt**

§ 53	Ausbildungsziele .....	S. 47
§ 54	Studieneingangsphase .....	S. 47
§ 55	Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts .....	S. 47
§ 56	Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts .....	S. 47
§ 57	Stundentafel des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ .....	S. 48
§ 58	Freie Wahlfächer .....	S. 50

**Abschnitt VII**  
**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 59	Inkrafttreten .....	S. 50
§ 60	Übergangsbestimmungen .....	S. 50

# Abschnitt I

## Gemeinsame Bestimmungen für die Unterrichtsfächer

### § 1 Rechtsgrundlagen

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlage der Studienpläne für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien ist das Universitätsstudiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 167/1999, das Universitätsorganisationsgesetz 1993, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, sowie die Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung von Studien in der jeweils geltenden Fassung. Rechtsgrundlage bilden darüber hinaus die Beschlüsse des Akademischen Senates und des Fakultätskollegiums der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien.

#### 1.2 Besondere Bestimmungen

- (1) Das Lehramtsstudium dient der fachlichen, der fachdidaktischen und der pädagogischen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an höheren Schulen (Anlage 1 Z 3.1 UniStG 97).
- (2) Auf die spezifischen Bedingungen behinderter Studierender ist in der Gestaltung von Lehrveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die Studentin bzw. der Student eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§ 54 Abs. 3 und § 55 Abs. 2 UniStG).

### § 2 Allgemeines Qualifikationsprofil

#### 2.1 Gemeinsames Qualifikationsprofil der Unterrichtsfächer

In einer zunehmend komplexer werdenden Welt, die ein hohes Veränderungs- und Entwicklungspotential aufweist, werden an den Lehrberuf dementsprechend vielfältige Anforderungen gestellt. Das universitäre Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vermittelt zur Erfüllung dieser Ansprüche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, durch die die Absolventen nicht nur eine grundlegende wissenschaftliche Berufsvorbildung erwerben, sondern auch in die Lage versetzt werden, sich selbständig auf hohem Niveau weiterzubilden und ihre Qualifikationen den beruflichen Anforderungen anzupassen. Da unter den Bedingungen der Gegenwart kaum mehr eindimensionale Berufskarrieren geplant werden können, wird Wert darauf gelegt, dass im Lehramtsstudium nicht nur für das enge Berufsbild des Lehrers an einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule ausgebildet wird, sondern darüber hinaus Anschlussmöglichkeiten an andere Berufsfelder im Bereich der Erwachsenenbildung, in der Freizeitpädagogik und Gesundheitserziehung, in sozialen

und beratenden Berufen, an den Schnittstellen von Wirtschaft und Bildung sowie im Bereich Kommunikation und neue Medien eröffnet werden.

Zu den zentralen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Laufe eines Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften erworben werden, gehören:

- (1) Eine wissenschaftliche Ausbildung, die nicht nur mit den Problemstellungen, dem Stand der Forschung und der Geschichte vertraut macht, sondern die Studierenden auch zu einer versierten Methodenkenntnis und -reflexion anleitet, die ein selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten unter Bedachtnahme auf medientechnische Entwicklungen ebenso ermöglicht wie eine kritische Beurteilung und Reflexion der Entwicklung des Faches und seiner Forschungsergebnisse.
- (2) Kenntnisse, die über die Fachgrenzen hinaus zur Bearbeitung inter-, multi- und transdisziplinärer Fragestellungen befähigen.
- (3) Die Fähigkeit, an die kulturellen und epistemologischen Traditionen des eigenen Faches anzuschließen und diese für die Herausforderungen und Fragen der Gegenwart auch im Kontext gesellschaftspolitischer Entwicklungen und Fragestellungen fruchtbar zu machen
- (4) Die Fähigkeit, Lern- und Lehrprozesse – auch im Dialog mit den Schülerinnen und Schülern – zu initiieren, nach Maßgabe fachdidaktischer und entwicklungspsychologischer Erfordernisse sowie unter Einbeziehung medialer Vermittlungsmöglichkeiten mehrperspektivisch zu gestalten sowie die Fähigkeit, Lernfortschritte zu analysieren und zu beurteilen
- (5) Die Fähigkeit, die eigene Geschlechtsrolle zu reflektieren und sich der Bedeutung gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse in und für Bildungsprozesse bewusst zu sein sowie Entwürfe für eine gleichstellungsorientierte emanzipatorische Unterrichtstätigkeit unter Bedachtnahme von Prinzipien geschlechtssensibler Pädagogik und bewusster Koedukation zu erarbeiten und umzusetzen.
- (6) Die Kompetenz, Verantwortung für Erziehungsprozesse zu übernehmen und diese auf der Basis einer fundierten psychologischen Ausbildung und nach den Gesichtspunkten einer kritisch reflektierenden Pädagogik in Übereinstimmung mit den Wertvorstellungen einer menschenrechtlich fundierten Demokratie zu gestalten.
- (7) Die Fähigkeit, sowohl in selbständiger Arbeit als auch in Kooperation mit anderen bzw. in leitender Funktion umsichtig, zielorientiert und verantwortungsbewusst zu agieren

## 2.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Die fachspezifischen Qualifikationsprofile in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer ausgeführt.

## § 3 Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums

- (1) Das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human und Sozialwissenschaften der Universität Wien dauert neun Semester und umfasst – einschließlich der freien Wahlfächer und der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung im Ausmaß von je 7 Semesterstunden je Unterrichtsfach – für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) insgesamt 120 Semesterstunden, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ insgesamt 102 Semester-

stunden und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ insgesamt 75 Semesterstunden. Die im Lehramtsstudium zu absolvierende zusätzliche schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden.

- (2) Das Lehramtsstudium gliedert sich im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) in drei Studienabschnitte, im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ in zwei Studienabschnitte und im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ in zwei Studienabschnitte (§ 13 Abs. 2 UniStG).
- (3) Der erste Studienabschnitt in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten. Die je nach Unterrichtsfach unterschiedliche Anzahl weiterer Studienabschnitte hat der Weiterführung, der Vertiefung und der speziellen Ausbildung, sowie der Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu dienen.
- (4) Die fachspezifische Dauer und Gliederung des Lehramtsstudiums wird für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) im Abschnitt IV, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ im Abschnitt V und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ im Abschnitt VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer eingehend beschrieben.

#### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und freien Wahlfächern:
  - (a) Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung für das Studium unverzichtbar ist. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben.
  - (b) *Wahlpflichtfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den dazu angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.
  - (c) *Freie Wahlfächer* sind Fächer, aus denen die Studierenden frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben.
- (2) Im Sinne der Verordnung (§7 Abs. 1 UniStG) sind folgende Lehrveranstaltungsarten zu unterscheiden: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Ringvorlesung (RV), Seminar (SE), Übung (UE) und Vorlesung (VO).
- (3) Die Lehrveranstaltungsarten sind folgendermaßen definiert:
  - (a) *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen durch Lehrende und Studierende in kleinen Gruppen.
  - (b) *Exkursionen* (EX) dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
  - (c) *Interdisziplinäre Projektstudien* (IP) vernetzen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Zielsetzungen.
  - (d) *Interdisziplinäre Seminare* (IS) dienen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit hinsichtlich zweier oder mehrerer Fachgebiete anhand konkreter, fachübergreifender Fragestellungen und der Anwendung verschiedener Methoden und Techniken. Die Leitung ist von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen durchzuführen.

- (e) *Kombinierte Vorlesungen mit Übungen* (VU) verbinden die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung unter besonderer Berücksichtigung hochschul- und fachdidaktischer Gesichtspunkte.
  - (f) *Konversatorien* (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form des wissenschaftlichen Diskurses.
  - (g) *Praktika* (PR) dienen der selbstständigen Aneignung von praktisch-beruflichen sowie didaktisch-methodischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie haben den Zielen des Lehramtsstudiums zu entsprechen. Besteht am Universitätsort keine Möglichkeit, Praktika durchzuführen, so haben die Studierenden ihre Praxis bei hierfür geeigneten Einrichtungen abzuleisten.
  - (h) *Privatissima* (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
  - (i) *Proseminare* (PS) sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Präsentationen, Referate, Fall-erörterungen, Projekte und Diskussionen zu behandeln.
  - (j) *Ringvorlesungen* (RV) sind Vorlesungen zur multi- bzw. interdisziplinären Behandlung von Themen, die von mehreren Vortragenden abgedeckt werden
  - (k) *Seminare* (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion von Inhalten und Methoden eines Teilgebietes des Faches durch Präsentationen, Referate und schriftliche Arbeiten sowie sonstige zu erbringende Arbeiten. Studierende sollen in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Problemstellungen geschult werden.
  - (l) *Übungen* (UE) dienen den berufsorientierten Zielen des Studiums. Durch selbstständige Arbeit werden Fertigkeiten erworben und die praktisch-berufliche Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten gefördert. Übungen können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände (Natur) stattfinden.
  - (m) *Vorlesungen* (VO) dienen der Vermittlung von kognitivem Basis-, Aufbau- und Vertiefungswissen, der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen und der Erklärung von komplexen Sachverhalten.
- (4) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan in begründeten Fällen auch geblockt und an besonderen Lernorten stattfinden.

## § 5 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Die Richtwerte für die Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt. Sofern in den Studienvorschriften keine speziellen Regelungen enthalten sind, gelten die hier genannten Kriterien.
- (2) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Arbeitsgemeinschaft (AG), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Privatissimum (PV), Proseminar (PS) und Seminar (SE) gelten 25 Studierende.
- (3) Als Richtwert für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrveranstaltungen Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Praktikum (PR) und Übung (UE) gelten 20 Studierende.



- (4) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des §7 (8) UniStG.
- (5) Wenn die angegebenen Richtwerte überschritten werden, sind Studierende nach folgenden Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen:
  - a. Die Teilnahme ist zur Erfüllung des Studienplans notwendig.
  - b. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung dann zuzulassen, wenn eine weitere Zurückstellung zu einer unzumutbaren Verlängerung der Studienzeit führen würde.
  - c. Die hier genannten Kriterien gelten, sofern in den Studienvorschriften der einzelnen Unterrichtsfächer keine speziellen Regelungen vorgesehen sind.

## § 6 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer umfassen zwischen zehn und zwölf Semesterstunden je Unterrichtsfach und sind keinem Studienabschnitt zugeordnet.
- (2) Die freien Wahlfächer umfassen für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) zwölf Semesterstunden, für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ zehn Semesterstunden und für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ acht Semesterstunden.
- (3) Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften kann unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums Empfehlungen für die Wahl dieser Fächer innerhalb und außerhalb des human- und sozialwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen abgeben.
- (4) Bei innerem fachlichen Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann das freie Wahlfach sinngemäß benannt werden. Einen entsprechenden Antrag hat die Studentin oder der Student an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen.
- (5) Die Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ enthalten in den Abschnitten IV, V und VI Empfehlungen für freie Wahlfächer.

## § 7 Akademische Grade

- (1) Den Absolventinnen und den Absolventen im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ wird der akademische Grad „Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, lateinisch „Magistra philosophiae“ bzw. „Magister philosophiae“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“ verliehen.
- (2) Den Absolventinnen und den Absolventen in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung) und „Geographie und Wirtschaftskunde“ wird der akademische Grad „Magistra der Naturwissenschaften“ bzw. „Magister der Naturwissenschaften“, lateinisch „Magistra rerum naturalium“ bzw. „Magister rerum naturalium“, abgekürzt jeweils „Mag. rer. nat.“ verliehen.

- (3) Wurden zwei Unterrichtsfächer aus verschiedenen Gruppen verbunden, ist der akademische Grad zu verleihen, der dem Unterrichtsfach entspricht, aus dem das Thema der Diplomarbeit gewählt wurde.

## **Abschnitt II**

### **Allgemeine Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer**

#### **§ 8 Prüfungsordnung**

- (1) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
  - a. Alle im Folgenden angeführten Lehrveranstaltungen besitzen immanenten Prüfungscharakter: Arbeitsgemeinschaft (AG), Exkursion (EX), Interdisziplinäres Projektstudium (IP), Interdisziplinäres Seminar (IS), Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU), Konversatorium (KO), Praktikum (PR), Privatissimum (PV), Proseminar (PS), Seminar (SE) und Übung (UE).
  - b. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Leistungsfeststellung nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund kontinuierlicher Mitarbeit sowie regelmäßig durchgeführter schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge der Studierenden.
  - c. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nach Ende der Lehrveranstaltung bis Ende des Semesters abzuschließen: Für Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis spätestens 31. März und für Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis spätestens 31. Oktober.
- (2) Für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ werden in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer spezifische Prüfungsbestimmungen angeführt.
- (3) Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden, sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (4) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach dienen.
- (5) Die Leiterinnen oder die Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.
- (7) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.
- (8) Diplomprüfungen sind Prüfungen, mit deren positiver Beurteilung ein Studienabschnitt abgeschlossen wird.

- (9) Die erste Diplomprüfung besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die in den Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer für den ersten Studienabschnitt als Prüfungsfächer vorgeschrieben sind.
- (10) Die Kriterien der weiteren Diplomprüfungen werden in den speziellen Prüfungsbestimmungen der einzelnen Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Psychologie und Philosophie“ in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer geregelt.

## § 9 Diplomarbeit

- (1) Die Studentin oder der Student hat das Thema der Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen.
- (2) Die Studentin oder der Student kann das Thema der Diplomarbeit aus einem Prüfungsfach des gewählten Unterrichtsfaches selbst vorschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auswählen (§ 29 Abs.1 Z 8 UniStG).
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§ 61 Abs. 2 UniStG).

## § 10 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die nach Inhalt, Form und Umfang gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten sind, werden auf Antrag von der Studienkommissionsvorsitzenden oder dem Studienkommissionsvorsitzenden anerkannt (§ 59 Abs. 1 UniStG). Dabei ist auf besondere Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Ablegung von Prüfungen für das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Psychologie und Philosophie“ an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn
  - a. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
  - b. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist,
  - c. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt (§ 34 Abs. 8 UniStG).
- (3) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die oder der Studienkommissionsvorsitzende.
- (4) Studierende, welche die Lehramtsprüfung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder im Fach

„Leibeserziehung“ positiv abgelegt haben sind gemäß Anlage 1 Z 3.8a UniStG 97 berechtigt, im Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des zweiten Studienabschnitts zu absolvieren.

- (5) Die an der Pädagogischen Akademie absolvierte Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und/oder im Fach „Leibeserziehung“ ist während des facheinschlägigen Lehramtsstudiums an der Universität auf die Erfordernisse der ersten Diplomprüfung zu ergänzen. Dafür hat die Studienkommission in den besonderen Prüfungsbestimmungen in den Abschnitten IV und V der Studienvorschriften für die einzelnen Unterrichtsfächer in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit Leibeserziehung) und „Geographie und Wirtschaftskunde“ die erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß der nach § 13 Abs. 4 Z 1 festzulegenden Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnitts vorzusehen.
- (6) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, erfolgt durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.
- (7) Lehrveranstaltungen des zweiten und eines weiteren Studienabschnitts dürfen in den ersten und zweiten Studienabschnitt vorgezogen und Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt werden, wobei die in den Unterrichtsfächern „Bewegung und Sport“ (derzeit Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ vorgesehenen besonderen Bedingungen einzuhalten sind. Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen, das über diese Regelung hinausgeht, bedarf der Genehmigung durch die Studienkommissionsvorsitzende oder den Studienkommissionsvorsitzenden.
- (8) Die Anerkennung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen aus einem nicht universitären Studium (tertiärer Bildungsbereich) ist auf Antrag von der bzw. dem Studienkommissionsvorsitzenden zu bewilligen, wenn Inhalt, Form und Umfang der wissenschaftlichen Auseinandersetzung den besonderen Bedingungen der einzelnen Unterrichtsfächer gleichwertig ist.
- (9) Die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen einschließlich der Fernstudieneinheiten erfolgt im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechenbarkeit von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) gemäß § 13 Abs. 4 Z 9 UniStG. Die ergänzenden Bestimmungen in den Abschnitten IV, V und VI der Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ sind zu beachten.

## **Abschnitt III**

### **Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung und Schulpraktische Ausbildung**

#### **§ 11 Präambel**

Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende (PWB) und die Schulpraktische Ausbildung für Lehramtsstudierende (SPA) an der Universität Wien orientieren sich an folgendem übergreifenden Bildungsziel:

Durch die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Schulpraktische Ausbildung sollen die Studierenden persönliche, soziale und fachliche (i. B. pädagogische, didaktische, psychologische, bildungssoziologische und schultheoretische) Kompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufs an allgemeinbildenden höheren Schulen, an berufsbildenden höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen.

Zu diesen Kompetenzen zählen die Bereitschaft und Fähigkeit

- zu wissenschaftlichem Denken und Forschen im Bereich der Human- und Sozialwissenschaften, im Besonderen im Bereich der Erziehungswissenschaft;
- zu methodisch geleitetem Planen, Handeln und Evaluieren in pädagogisch-didaktischen Situationen;
- zur eigenständigen Aneignung von Wissen und Können;
- zur Einnahme einer pädagogischen Haltung gegenüber den Lernenden und in der Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden (Teamfähigkeit);
- zur Selbstreflexion in sozialen, pädagogischen, fachwissenschaftlichen, didaktischen und kommunikativen Angelegenheiten;
- zur kritischen Auseinandersetzung mit den Strukturen des Bildungssystems (auch im internationalen Vergleich), mit deren gesellschaftspolitischen Voraussetzungen und Auswirkungen;
- zu sensibler Wahrnehmung bildungsrelevanter gesellschaftlicher Veränderungen und Problembestände (z. B. Gesellschaft und Umwelt, Berufswelt und Arbeit, Ethik und Wissenschaft ...), insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Herausforderungen an die persönliche pädagogische Verantwortung;
- zur Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Spannungen und Konflikten (z. B. im Bereich der Geschlechterproblematik, in der Auseinandersetzung mit Minderheiten und Randgruppen und in der Verwirklichung der Menschenrechte);
- zu sensiblem Verständnis für Entwicklungen im Bereich der Ethnien, der religiösen Überzeugungen und der kulturellen Vielfalt;
- auf die vielfältigen konkreten Herausforderungen im Berufsalltag kreativ und eigenverantwortlich einzugehen.

#### **§ 12 Stundenausmaß und Durchführung**

- (1) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende umfasst insgesamt 14 Semesterstunden. Nach den geltenden Bestimmungen (UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1, Z. 3.1 bzw. 3.4) sind für dieses Stundenkontingent – entsprechend der Kombinationspflicht jeweils zweier Unterrichtsfächer für das Lehramtsstudium – je 7 Semesterstunden pro Unterrichtsfach zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 11 Semesterstunden (165 Stunden), die im Rahmen von 12 Wochen zu absolvieren sind (gemäß UniStG 1997 i.d.g.F., Anlage 1/Z. 3.6).
- (3) Die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Phase 1 der Schulpraktischen Ausbildung (pädagogisches Praktikum – 3 Semesterstunden) sind nur einmal im Rahmen des Lehramtsstudiums zu absolvieren, die Phase 2 der Schulpraktischen Ausbildung (fachbezogenes Praktikum) ist in jedem Unterrichtsfach im Ausmaß von je 4 Semesterstunden zu absolvieren.
- (4) Das fachbezogene Praktikum der Schulpraktischen Ausbildung wird (im jeweiligen Unterrichtsfach) von der Betreuungslehrerin oder dem Betreuungslehrer an der jeweiligen Schule eigenverantwortlich geleitet – in Übereinstimmung mit den vom „Institut für die schulpraktische Ausbildung“ der Universität Wien formulierten Richtlinien.
- (5) Dieses Praktikum gilt nach der erfolgreichen Teilnahme an der begleitenden Supervision und nach der Abgabe des Berichts über das fachbezogene Praktikum als absolviert. Voraussetzung für den Besuch des fachbezogenen Praktikums (Phase 2 der Schulpraktischen Ausbildung) ist die erfolgreiche Absolvierung des pädagogischen Praktikums (Phase 1 der Schulpraktischen Ausbildung) und des ersten Studienabschnitts des jeweiligen Unterrichtsfaches.
- (6) Es wird den Lehramtsstudierenden empfohlen, im Rahmen der Schulpraktischen Ausbildung nach Möglichkeit Unterrichtserfahrungen sowohl in der Sekundarstufe 1 als auch in der Sekundarstufe 2 bzw. in den allgemeinbildenden und auch in den berufsbildenden höheren Schulen zu erwerben.

## § 13 Themenbereiche und Stundenanteile der Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung

### 13.1 Übersicht

#### **Erster Studienabschnitt:**

Prüfungsfach: Einführung in die Schulpädagogik (1 – 4)

<b>1./2. Semester:</b>		<b>SSt.</b>
1. Studieneingangsphase		
1.1	Einführungsvorlesung	1
1.2	Proseminar	2

<b>Nach Absolvierung der Studieneingangsphase:</b>		<b>SSt.</b>
2.	Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (VO oder PS)	1
3.	Theorie der Schule (VO oder PS)	1
4.	Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (VO oder PS)	1

**Zweiter Studienabschnitt:**

Prüfungsfach: Theorie und Praxis der Schulpädagogik (5 – 8)

<b>Ab dem 5. Semester</b>	<b>SSt.</b>
5. Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens (SE)	2
6. Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (SE)	2
7. Theorie und Praxis der Schulentwicklung (SE)	2
8. Vertiefendes und erweiterndes Wahlpflichtfach aus Pädagogik (SE)	2

<b>Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung insgesamt</b>	<b>14</b>
---	-----------

**13.2 Erläuterungen***1.1 Einführungsvorlesung:*

- Information über die Struktur des Lehramtsstudiums – im Besonderen über die Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende und die Schulpraktische Ausbildung – an der Universität Wien
- Einführung in die pädagogische Professionstheorie
- Einführung in Themenbereiche der wissenschaftlichen Pädagogik (Bildungstheorie und Gesellschaftskritik, Theorie der Schule, pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung)

*1.2 Proseminar:*

- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild Lehrerin und Lehrer und verwandten Berufsfeldern
- Reflexion der eigenen Schulerfahrungen
- Erkundung der Berufsrolle und des Berufsbildes
- Grundlegung pädagogischer Handlungskompetenzen
- Erkundungen an Schulen und anderen Bildungsinstitutionen

*2. Bildungstheorie und Gesellschaftskritik*

- Ausgangspunkte, Grundfragen und kritische Funktion von Bildungstheorie
- Schule zwischen Bildungsauftrag und Ausbildungserfordernissen
- Schule als Produkt und Faktor gesellschaftlicher Veränderung
- massenmediale Information zwischen Aufklärung und Manipulation
- gesellschaftlich-historische Konstituierung von Kindheit und Jugend, aktuelle Entwicklungstendenzen
- Leitkategorien des bildungspolitischen Diskurses (z.B. Schulbilder, Lehrerinnen- und Lehrerbilder, Medienkritik, Bildung in der globalen Risikogesellschaft, lebensbegleitendes Lernen, Kommunitarismus)

*3. Theorie der Schule*

- Gesellschaftliche und pädagogische Funktionen der Schule
- Parameter, Ansatzpunkte und jeweiliger Stand der Schulreform
- Binnenstrukturen und organisatorische Differenzierung des Schulsystems
- Schulsysteme im internationalen Vergleich
- Nahtstellen und Problemzonen im österreichischen Bildungssystem
- Historische Entwicklung der Schule: Evolutionsmodelle, Realgeschichte
- Curriculumentwicklung

- Leitkategorien des schulpolitischen Diskurses (z. B. offene Curricula, Schulklima, Schulautonomie, Schulprofil, Leitbildentwicklung, Qualitätssicherung, Organisationsentwicklung, Alternativ- und Privatschulen, Aspekte der Frauenforschung zum Schulbereich)
4. *Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung*
- Konzepte ontogenetischer Entwicklung (z.B. Piaget, Erikson, Kohlberg, Holzkamp) und ihre pädagogischen Implikationen
  - Lerntheorien, psychologische Voraussetzungen und pädagogische Implikationen
  - Veränderte Entwicklungsbedingungen und Lebensentwürfe Jugendlicher
  - Phasen und Stufen der kognitiven und moralischen Entwicklung im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter
  - Entwicklungsprobleme im Kindes-, Jugend- und Jungerwachsenenalter
  - Fragen der Geschlechterproblematik
5. *Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens*
- Theoretische und empirische Analysen typischer Lehr-Lern-Situationen
  - Didaktische Theorien und ihre Anwendung (z. B. exemplarisches Prinzip, innere Differenzierung, Wissenschaftsorientierung)
  - Unterrichtsmethoden und ihre Anwendung (z. B. Lehrvortrag, Team-Teaching, Kleingruppenunterricht, Projektunterricht, Projektmanagement)
  - Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lern-Prozessen
  - Moderationskonzepte und -techniken
  - Persönliche Dimension der Lehr-Lern-Interaktion und soziales Lernen
  - Problemfelder des Unterrichts (z. B. Disziplin, Leistungsbeurteilung, heterogene Lernvoraussetzungen)
  - Entwicklung individueller Curricula, offene Lernformen, integrative Individualisierung
6. *Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens*
- Theoretische und empirische Analysen typischer Erziehungs- und Beratungssituationen
  - Pädagogische Theorien und ihre Anwendung (z. B. Erziehungsstile, Vermittlung von Normen und Werten, Kommunikationsregeln, Sozialisations- vs. Erziehungskonzepte)
  - Gesprächsführung
  - Gewalt, Aggression, Konfliktlösung und -prävention
  - Interventions- und Beratungskonzepte (z.B. systemisch, psychoanalytisch)
  - Kooperation mit Familien und außerschulischen Beratungs- und Betreuungsinstitutionen
  - Grenzen der eigenen Beratungskompetenz
  - Sozialpädagogische Aufgabenstellungen der Schule (z. B. Suchtproblematik, sexueller Missbrauch, Medienkonsum, Verwahrlosung)
  - Schulische Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
  - Wahrnehmung und Förderung von Begabungen
7. *Theorie und Praxis der Schulentwicklung*
- Schule als Organisation und professionelle Anforderungen an ihre Mitglieder
  - Schulischer Bildungsauftrag versus betriebswirtschaftlich optimierte Organisationskonzepte
  - Ansätze und methodische Konzepte zur Schulentwicklung
  - (z. B. Organisationsberatung, Supervision, Handlungsforschung, Gruppendynamik, „Total Quality Management“)
  - Teamkooperation



- Projektmanagement
  - Lehrerinnen oder Lehrer als Forscherinnen oder Forscher im Praxisfeld Schule
  - Humanisierung und Demokratisierung von Schule
8. *Vertiefendes und erweiterndes Wahlpflichtfach aus Pädagogik*
- Ausbildung zur Fachtutorin oder zum Fachtutor (v. a. für die Studieneingangsphase)
  - EDV und Multimediatechnologie im Unterricht
  - Methodologie und Methodik der Schul- und Unterrichtsforschung
  - Schulentwicklung und pädagogische Professionsforschung
  - Drogenprävention und Umgang mit Abhängigkeiten
  - Lernmotivation (Förderung von Lernbereitschaft, Neugierde, Betroffenheit)
  - Lehrerverhalten, Selbsterfahrung für Lehrerinnen oder Lehrer
  - Lernen lernen (Zeiteinteilung, Projektgestaltung, Arbeitsbedingungen, ...)
  - Lerntechniken (psychologische Grundlagen, mentales Training, Entspannungsübungen im Unterricht, Abbau von Lernwiderständen, Unterstützung der Lehrstoffaufnahme, Lerntypen u.ä.)
  - Gruppendynamische Phänomene im Unterricht
  - Integration im Unterricht und Förderung der Autonomie von behinderten Menschen
  - Begabungen entdecken, Begabte fördern
  - Lern- und Motivationsstörungen
  - Medien im Unterricht
  - Projektunterricht
  - Ökologie im Unterricht
  - Benoten und Beurteilen in der Schule
  - Schulrecht
  - Spielpädagogik
  - Multikulturelles Lernen
  - vertiefende Lehrveranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsprinzipien
  - Lebensbegleitendes Lernen zwischen Massenmedien und Expertenwissen: Information zwischen Aufklärung und Manipulation
  - Jugendforschung: auf dem Weg zum mündigen und selbstbestimmten Mitglied der Gesellschaft; gesellschaftliche Konstituierung von Kindheit und Jugend
  - Themenbereiche der Punkte 2 bis 7 mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Unterrichtsfaches.

## § 14 Themenbereiche und Stundenanteile der Schulpraktischen Ausbildung

### 14.1 Übersicht

Ab dem 3. Semester:	SSt.	Einheiten
9. Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum		
Seminar	2	30
Supervision	1	15
Ab dem 5. Semester:	SSt.	Einheiten
10. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 im Unterrichtsfach 1, Dauer: 4 Wochen		
Seminar	3	45
Supervision	1	15

11. Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 im Unterrichtsfach 2, Dauer: 4 Wochen			
	Seminar	3	45
	Supervision	1	15
	Summe	11	165

In jedem weiteren Unterrichtsfach ist eine weitere Phase 2 des Schulpraktikums zu absolvieren, die Gesamtstundenanzahl erhöht sich dementsprechend.

## 14.2 Erläuterungen

### 14.2.1 Schulpraktische Ausbildung Phase 1: Pädagogisches Praktikum

- nicht fachspezifisch orientiert, fächerübergreifende Inhalte und Organisationsformen werden empfohlen
- Einführung in die Beobachtung und Auswertung von Unterricht
- Einführung in die Planung und Durchführung von Unterricht
- Selbstständige Durchführung von Unterrichtssequenzen
- Supervision

### 14.2.2 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 (im Unterrichtsfach 1)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

### 14.2.3 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 2 (im Unterrichtsfach 2)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

### 14.2.4 Schulpraktische Ausbildung Phase 2: Fachbezogenes Praktikum (in jedem weiteren Unterrichtsfach)

- Unterrichtsbeobachtungen mit Vor- und Nachbesprechungen
- selbstständige Durchführung von Unterricht (mindestens 5 Unterrichtsstunden)
- zusammenfassender Bericht über das fachbezogene Praktikum
- Supervision

## **Abschnitt IV**

### **Studienvorschriften für das Unterrichtsfach**

### **„Bewegung und Sport“**

(derzeit noch „Leibeserziehung“)

#### **Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 15 Fachspezifisches Qualifikationsprofil**

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erworben werden, zählen:

- das Verfügen über grundlegende und vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse, über fachdidaktisches Wissen und unterrichtspraktische Fertigkeiten, über vielseitiges bewegungs- und sportpraktisches Eigenkönnen sowie über Wahrnehmungsfähigkeit für den eigenen Körper und das eigene Bewegungshandeln im Kontext unterschiedlicher Sport-, Spiel- und Bewegungsformen. Ziel ist es, auf der Basis dieser Qualifikationen den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibesübungen“) in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen kompetent unterrichten zu können;
- das Verfügen über ein spezifisches bewegungs- und sportpädagogisches, sportmedizinisches, bewegungswissenschaftliches, trainingstheoretisches, sportpsychologisches, sportsoziologisches, sportinformatisches, sporthistorisches, sportökologisches und sportphilosophisches Wissen, das dazu beitragen soll, vielfältige körper- und bewegungsbezogene Erfahrungen sowie sportmotorische Fertigkeiten in unterschiedlichen, auch naturnahen Situationen und Räumen mehrperspektivisch planen, initiieren, vermitteln und auswerten zu können;
- die Fähigkeit, sich mit dem zukünftigen Berufsfeld von Bewegung und Sport im schulischen Rahmen sowie mit der sich verändernden sportlichen und spielerischen Bewegungskultur in ihren gesellschaftlichen Kontexten auf der Grundlage von Theorien und Forschungsmethoden der Sportwissenschaften kritisch reflektierend auseinander setzen zu können;
- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern konditionelle und koordinative Grundlagen des Bewegungshandelns, spielerische, erlebnisorientierte, gestaltend-darstellende sowie gesundheitsorientiert-ausgleichende Bewegungshandlungen auszubilden und deren individuelle Leistungsfähigkeit entwicklungsgemäß, geschlechts- und könnensspezifisch differenziert zu verbessern;
- die Fähigkeit, bei Schülerinnen und Schülern Freude an der Bewegung zu wecken und durch projektorientierte, fächerverbindende und fachübergreifende Angebote dazu beizutragen, bei ihnen eine bewegungsorientierte, gesundheitsbewusste und gegenüber dem eigenen Körper, der Umwelt und der Mitwelt verantwortliche Lebensführung zu entfalten. Dazu zählt auch die Kompetenz, bei der Gestaltung und Entwicklung der Schule zu einem gesundheits- und bewegungsfördernden Lebensraum mitzuwirken;
- Die Fähigkeit, die eigene geschlechtsspezifische Körper- und Bewegungssozialisation kritisch zu reflektieren sowie das soziale Phänomen Sport im Hinblick auf seine geschlechtsbezogene Strukturiertheit zu analysieren. Dazu zählt das Wis-

sen um zentrale Theorien und Befunde der Genderforschung. Auf dieser Basis sollen die Studierenden Grundsätze geschlechtssensiblen Unterrichtens sowie bewusster Koedukation sowohl in Bewegung und Sport sowohl praktisch erfahren als auch in der eigenen Lehrtätigkeit didaktisch umsetzen.

- die Kompetenz, bei Schülerinnen und Schülern durch die Inszenierung spezifischer Sport-, Spiel-, Tanz- und Bewegungsformen Prozesse der Integration und des multikulturellen Lernens zu fördern;
- die Fähigkeit, durch die Gestaltung des Unterrichts zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, mögliche Risiken und Gefahren bei der Ausübung von Bewegung, Spiel und Sport umsichtig einzuschätzen und wirksame Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung ergreifen zu können.

## § 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) setzt gemäß § 34 Abs. 1 und § 48 Abs. 3 zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus.

Diese umfasst

- a. die Überprüfung der *körperlichen* Eignung durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung.
  - b. die Überprüfung der *motorischen* Eignung durch
    - (i) einen *Basistest* zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten und
    - (ii) einen *Fertigkeitstest* zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten.
- (2) Vor Zulassung zur Überprüfung der *motorischen* Eignung ist der Nachweis der *körperlichen* Eignung durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung zu erbringen.
  - (3) Vor Zulassung zum Fertigkeitstest ist der Basistest erfolgreich zu absolvieren.
  - (4) Der Nachweis der körperlich-motorischen Eignung ist dann erbracht, wenn die sportmedizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.
  - (5) Für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung wird jeweils vor Beginn des Winter- und des Sommersemesters ein Termin öffentlich ausgeschrieben.
  - (6) Die Anforderungskriterien für den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung sind dem Anhang zu diesem Studienplan zu entnehmen.
  - (7) Die Zulassung zum Basistest zum Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten ist grundsätzlich und unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen zu gewähren.
  - (8) Absolventinnen und Absolventen der facheinschlägigen Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen an den Pädagogischen Akademien und Absolventinnen und Absolventen von Sportgymnasien, von Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Oberstufenrealgymnasien) und von Höheren Schulen mit skisportlichem Schwerpunkt, von Leistungszentren und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen haben sich, so wie alle anderen Studien-

bewerberinnen und Studienbewerber, der körperlich-motorischen Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

- (9) Lateinkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. A der Universitätsberechtigungsverordnung sind nicht nachzuweisen.

## § 17 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) dauert 9 Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 2 Semester, der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester und für den 3. Studienabschnitt sind 3 Semester vorgesehen.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst insgesamt 120 Semesterstunden:
- 7 Semesterstunden sind für die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ vorzusehen (Anlage 1 Z 3.4; 262 des UniStG).
  - 12 Semesterstunden sind für freie Wahlfächer (§13 Abs. 4, Z 6) vorzusehen. Diese sind keinem der drei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.
  - 77 Semesterstunden sind für die fachwissenschaftliche und sportpraktische Ausbildung vorzusehen.
  - 24 Semesterstunden sind für die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung vorzusehen (Anlage 1 Z 3.4; 260, 263).
- (3) Der 1. Studienabschnitt (2 Semester) umfasst fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 26 Semesterstunden einschließlich der Absolvierung eines facheinschlägigen und erfahrungsorientierten Berufspraktikums mit Evaluation im Umfang von 4 Wochen.
- (4) Im 2. Studienabschnitt (4 Semester) sind fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 55 Semesterstunden zu absolvieren.
- (5) Der 3. Studienabschnitt (3 Semester) umfasst fachdidaktische, fachwissenschaftliche und sportpraktische Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 20 Semesterstunden.
- (6) Die „schulpraktische Ausbildung“, bestehend aus dem „pädagogischen Praktikum in der Phase 1 der „Schulpraktischen Ausbildung“ und dem „fachbezogenen Praktikum“ in der Phase 2 der „Schulpraktischen Ausbildung“ für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III).

## § 18 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und freien Wahlfächern:
- Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und die mit Prüfungen abzuschließen sind. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt* 24 Se-

mesterstunden, im zweiten Studienabschnitt 52 Semesterstunden und im dritten Studienabschnitt 16 Semesterstunden an Pflichtfächern zu absolvieren.

- b. *Wahlpflichtfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus den Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern gewählt werden. Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtfächern sind im Studienplan festgeschrieben. Insgesamt sind im *ersten Studienabschnitt 2 Semesterstunden*, im *zweiten Studienabschnitt 3 Semesterstunden* und im *dritten Studienabschnitt 4 Semesterstunden* an Wahlpflichtfächern zu absolvieren.
  - c. *Freie Wahlfächer* sind Fächer, die unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (2) Als Empfehlung für die Wahl der freien Wahlfächer ist für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) am Institut für Sportwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien die Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der freien Wahlfächer *einmal im Studienjahr* zu veröffentlichen.

## § 19 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt I, § 5) für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) vor allem zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende Teilungsziffern:
  - a. Für die Lehrveranstaltung *„Natur und Erlebnis thematisieren: Sportklettern“* und für vergleichbare Lehrveranstaltungen (z. B. Outdoorsportarten: Wildwasserpaddeln, Bergsteigen) darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von sechs Studierenden nicht überschritten werden.
  - b. Für die Lehrveranstaltungen *„Können, Leisten und Vermitteln wintersportspezifischer Bewegungshandlungen: Skillauf“* bzw. *„Snowboarden“* darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zwölf Studierenden nicht überschritten werden.
  - c. Für die Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Studien“* darf eine HöchstteilnehmerInnenzahl von zehn Studierenden nicht überschritten werden.
- (2) In begründeten Fällen kann von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden. Überdies gelten die Bestimmungen des §7 (8) UniStG.
- (3) Wenn die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten wird, sind StudentInnen nach den in den „Gemeinsamen Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer in den Lehramtsstudien an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt 1, § 5) angeführten Kriterien zu Lehrveranstaltungen zuzulassen.

## § 20 Prüfungsordnung

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ (Abschnitt II, § 9) für das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“).

(2) Jeder der drei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung abgeschlossen.

- a. Die 1. *Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 23 Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt sind.
- b. Die 2. *Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 26 Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt sind.
- c. Die 3. *Diplomprüfung* im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) setzt sich aus drei Teilen zusammen.

Der *erste Teil* der dritten Diplomprüfung besteht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, die gemäß § 29 Prüfungsfächer für den *dritten* Studienabschnitt sind.

Der *zweite Teil* der dritten Diplomprüfung besteht aus der schriftlichen und positiv beurteilten Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen (UniStG Anlage 1 Z 3).

Der *dritte Teil* der dritten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer. Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Fachgebiet, in dem die schriftliche Diplomarbeit erstellt wurde.

(3) Wurde die schriftliche Diplomarbeit nicht im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) verfasst, kann die Studierende oder der Studierende für den dritten Teil der dritten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:

- Bewegungs- und Sportpädagogik
- Biomechanik/Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Präventive und rehabilitative Sportmedizin und Trainingswissenschaft
- Sport- und Leistungsphysiologie
- Sportpsychologie
- Sportsoziologie
- Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport

(4) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, regelt das UniStG § 13 Abs. 4 Z 1, § 59; Anlage 1 Z 3.8.

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums“ sind im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) von jenen Studierende, die an einer Pädagogischen Akademien die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Leibeserziehung“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts zu absolvieren:

- Funktionelle Anatomie (VO; 1 Semesterstunde)
- Einführung in die Bewegungswissenschaft (VO; 1 Semesterstunde)
- Einführung in die Trainingswissenschaft (VO; 1 Semesterstunde)

- (5) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende der Studienkommission für Lehramtsstudien.
- (6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) insgesamt 270 Credits nach den in der unten angeführten Tabelle angegebenen Kriterien vergeben.

Davon entfallen auf die Diplomarbeit 30 Credits, auf die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ 21,5 Credits und auf die beiden Unterrichtsfächer insgesamt 218,5 Credits. Ein Unterrichtsfach umfasst somit rund 110 Credits, wobei bei der Vergabe von ECTS-Punkten für Studienleistungen von Studierenden von der Studienkommission für Lehramtsstudien auch die unterschiedliche Gesamtstundenzahl der einzelnen Lehramtsfächer zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden die ECTS-Punkte für Studienleistungen im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) – falls die Studienkommission für Lehramtsstudien keine andere Entscheidung trifft – nach folgenden Rahmenkriterien, die sich an den verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen orientieren, zugeteilt:

Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer:

- |  |     |                      |
|--|-----|----------------------|
| • Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)   | 1   | ECTS-Punkt pro SSt.  |
| • Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU) | 1,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Übung (UE), Praktikum (PR)           | 1   | ECTS-Punkt pro SSt.  |
| • Proseminar (PS)                      | 1,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Seminar (SE)                         | 2   | ECTS-Punkte pro SSt. |

Freie Wahlfächer:

- |   |   |                     |
|---|---|---------------------|
| • Generell für alle Lehrveranstaltungen | 1 | ECTS-Punkt pro SSt. |
|---|---|---------------------|

Informationen über von diesen Rahmenkriterien abweichende Zuteilungen von ECTS-Punkten für einzelne (Arten von) Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission sind von dieser zeitgerecht zu Beginn jedes Studienjahres zu veröffentlichen.

Falls erforderlich ist, etwa für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg, durch die Studienkommission für Lehramtsstudien vor dem Hintergrund der hier dargestellten Rahmenrichtlinien eine individuelle Bewertung der einzelnen tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen nach dem Umfang der dafür aufzubringenden Arbeitsleistung durchführen zu lassen. Das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen kann dabei ebenso wie notwendige Vorkenntnisse gemäß den von der EU erstellten Richtlinien nicht berücksichtigt werden.



## ERSTER STUDIENABSCHNITT

### § 21 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) hat das Ziel, grundlegende Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten der Sportwissenschaften und Fähigkeiten selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln sowie mit einem vielseitigen bewegungs- und sportpraktischen Eigenkönnen themenorientiert und mehrperspektivisch zu vernetzen.

### § 22 Studieneingangsphase

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfaches „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden, die sich auf die folgenden Prüfungsfächer verteilen:

PRÜFUNGSFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.	LV-ART	ECTS
Studieneingang und Berufsreflexion	Orientierung zwischen Schule und Studium: Studieneingang, Lernkultur und Informationsmanagement	1	VU	1,5
	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“)	1	VU	1,5
Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	Bewegung und Sport unterrichten	1	VO	1
Forschungsmethoden und Evaluation	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	PS	3
Sportwissenschaftliches Basiswissen	Einführung in die Sportwissenschaften	2	RV	2
Medizinische Grundlagen	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1	VO	1
Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2	UE	2
	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2	UE	2
<b>SUMME</b>		<b>12</b>		<b>14</b>

### § 23 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts:

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende zehn Prüfungsfächer:

- Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports 1 SSt.
- Bewegungs- und Sportpädagogik 2 SSt.

• Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen	10 SSt.
• Biomechanik und Bewegungswissenschaft	1 SSt.
• Forschungsmethoden und Evaluation	2 SSt.
• Medizinische Grundlagen	3 SSt.
• Sportgeschichte	2 SSt.
• Sportwissenschaftliches Basiswissen	2 SSt.
• Studieneingang und Berufsreflexion	2 SSt.
• Trainingswissenschaft	1 SSt.

**Insgesamt** **26 SSt.**

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 24). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

## § 24 Stundentafel des ersten Studienabschnitts

Der erste Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

### **Prüfungsfach** (§ 24.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports

VO, VU	Bewegung und Sport unterrichten	1 SSt.
--------	---------------------------------	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

VO, RV	Einführung in die Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
--------	---	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO	Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.
----	---	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.4): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SSt.
--------	--	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.5): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen	1 SSt.
--------	---	--------

VO, VU	Funktionelle Anatomie	2 SSt.
--------	-----------------------	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.6): Sportgeschichte

VO, PS	Einführung in die Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
--------	---	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.7): Sportwissenschaftliches Basiswissen

RV, VU	Einführung in die Sportwissenschaften	1 SSt.
--------	---------------------------------------	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.8): Studieneingang und Berufsreflexion

VU, PS	Studieneingang und Berufsreflexion	1 SSt.
--------	------------------------------------	--------

VU, PS, UE	Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum „Bewegung und Sport“	1 SSt.
------------	---	--------

### **Prüfungsfach** (§ 24.9): Trainingswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Trainingswissenschaft	1 SSt.
--------	---	--------

**Prüfungsfach (§ 24.10): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen**

UE	Grundlagen koordinativer Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Grundlagen konditioneller Fähigkeiten	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimm-spezifischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen (zur Wahl: a. Eislauf, b. Orientierungslauf, c. Skilanglauf, d. Bergwandern/Bergsteigen, etc.)	2 SSt.

**ZWEITER STUDIENABSCHNITT****§ 25 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts**

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) baut auf den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen des ersten Studienabschnitts auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse, sportpraktische Fertigkeiten, fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und grundlegende sportwissenschaftliche Forschungsmethoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Die für Unterrichtsplanung, Unterrichtsdurchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch zu erproben.

**§ 26 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts:**

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende acht Prüfungsfächer:

• Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports	12 SSt.
• Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
• Biomechanik und Bewegungswissenschaft	5 SSt.
• Forschungsmethoden und Evaluation	6 SSt.
• Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft	6 SSt.
• Sportpsychologie	2 SSt.
• Sportsoziologie	2 SSt.
• Bewegungs- und Sportpraktisches Können und Anwendungswissen	20 SSt.

<b>Insgesamt</b>	<b>55 SSt.</b>
------------------	----------------

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Studentafel § 27). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Studentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

## § 27 Studententafel des zweiten Studienabschnitts:

Der zweite Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

### Prüfungsfach (§ 27.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports

VU	Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten	2 SSt.
RV, VO, VU	Fachdidaktik der Sportarten	3 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 1: Planen und Arrangieren	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 2: Durchführen und Reflektieren	2 SSt.
VU, UE	Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche (zur Wahl: a. Wintersportwoche, b. Sommersportwoche, c. Projektwoche etc.)	1 SSt.
VU, UE, PS	Geschlechtssensibles unterrichten: Mädchen- und Burschenarbeit	1 SSt.
VO, VU	Schulrecht, Sicherheits- und Risikomanagement	1 SSt.

### Prüfungsfach (§ 27.2): Forschungsmethoden und Evaluation

PS, VU, VO	Qualitative Forschungsmethoden	2 SSt.
VO, VU	Einführung in Sportinformatik und Statistik	2 SSt.
PS, VU, VO	Quantitative Forschungsmethoden und Unterrichtsevaluation	2 SSt.

### Prüfungsfach (§ 27.3): Bewegungs- und Sportpädagogik

RV, VO	Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik	2 SSt.
--------	--	--------

### Prüfungsfach (§ 27.4): Leistungsphysiologie und Trainingswissenschaft

VO	Physiologie	2 SSt.
VO	Leistungsphysiologie	2 SSt.
VO	Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter	2 SSt.

### Prüfungsfach (§ 27.5): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

VO, VU	Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.
VO	Allgemeine Bewegungswissenschaft	3 SSt.
UE, PS	Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	1 SSt.

### Prüfungsfach (§ 27.6): Sportpsychologie

VO	Grundlagen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
----	--	--------

### Prüfungsfach (§ 27.7): Sportsoziologie

VO	Einführung in die Sportsoziologie	2 SSt.
----	-----------------------------------	--------

### Prüfungsfach (§ 27.8): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
----	--	--------

UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielerischer Bewegungshandlungen 1	2 SSt.
UE	Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielerischer Bewegungshandlungen 2	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln schwimmspezifischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln turnerischer Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen	2 SSt.
UE	Können, Leisten und Vermitteln wintersportspezifischer Bewegungshandlungen (zur Wahl: a. Skilauf (alpin), b. Snowboard, ect.)	2 SSt.

### DRITTER STUDIENABSCHNITT

#### § 28 Ausbildungsziele des dritten Studienabschnitts

Der dritte Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) dient der fachwissenschaftlichen, didaktisch-methodischen, unterrichtspraktischen und sportpraktischen Vertiefung sowie der Bearbeitung einer ausgewählten berufsrelevanten Fragestellung im Rahmen der Diplomarbeit.

#### § 29 Prüfungsfächer des dritten Studienabschnitts:

Der dritte Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende fünf Prüfungsfächer:

- Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports 9 SSt.
- Bewegungs- und Sportpädagogik 1 SSt.
- Medizinische Grundlagen 2 SSt.
- Bewegungs- und sportpraktisches Können und Anwendungswissen 6 SSt.
- Prüfungsfach nach Wahl (Wahlpflichtfach; siehe §31) 2 SSt.

**Insgesamt 20 SSt.**

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Stundentafel § 30). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Stundentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

### § 30 Studentafel des dritten Studienabschnitts

Der dritte Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) umfasst folgende fünf Prüfungsfächer und Prüfungsteile:

#### Prüfungsfach (§ 30.1): Allgemeine und spezielle Fachdidaktik des Schulsports

VU	Schulpraktische Studien 3: Themenorientierung und Mehrperspektivität	2 SSt.
VU	Schulpraktische Studien 4: Problem- und Prozessorientierung	2 SSt.
SE, IP, IS	Bewegungs- und Sportdidaktik	2 SSt.
VU	Beraten und Intervenieren in psychosozialen Problemsituationen des Schulsports	2 SSt.
VU	Behinderung und Integration im Schulsport	1 SSt.

#### Prüfungsfach (§ 30.2): Bewegungs- und Sportpädagogik

VU, PS, UE	Gesundheitsförderung als Thema für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

#### Prüfungsfach (§ 30.3): Medizinische Grundlagen

VO, VU	Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates	2 SSt.
--------	---	--------

#### Prüfungsfach (§ 30.4): Bewegungs- und sportpraktisches Können- und Anwendungswissen

UE	Erkennen, Gestalten und Vermitteln-Lernen „neuer“ Spiele	2 SSt.
UE	Natur und Erlebnis thematisieren (zur Wahl: a. Mountainbiken, b. Sportklettern, c. Integrative Outdooraktivitäten, ect.)	2 SSt.
UE	Grundlagen des Selbstverteidigens und Zweikämpfens	2 SSt.

### § 31 Wahlpflichtfächer im dritten Studienabschnitt

Im dritten Studienabschnitt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) ist ein Wahlpflichtfach (Seminar) im Umfang von zwei Semesterstunden aus folgenden Prüfungsfächern zu absolvieren:

#### Prüfungsfach (§ 31.1): Bewegungs- und Sportpädagogik

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Bewegungs- und Sportpädagogik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

#### Prüfungsfach (§ 31.2): Biomechanik und Bewegungswissenschaft

SE, IP, IS	Sportpraktische Bewegungsanalyse	2 SSt.
------------	----------------------------------	--------

#### Prüfungsfach (§ 31.3): Leistungsphysiologie

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportmedizin für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

#### Prüfungsfach (§ 31.4): Sportgeschichte

SE, IP, IS	Sozial- und Zeitgeschichte von Bewegung und Sport	2 SSt.
------------	---	--------

**Prüfungsfach (§ 31.5): Sportinformatik**

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportinformatik für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

**Prüfungsfach (§ 31.6): Sportpsychologie**

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportpsychologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	--	--------

**Prüfungsfach (§ 31.7): Sportsoziologie**

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Sportsoziologie für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

**Prüfungsfach (§ 31.8): Trainingswissenschaft**

SE, IP, IS	Ausgewählte Themen der Trainingswissenschaft für den Schulsport	2 SSt.
------------	---	--------

**Zugangsbestimmungen zu Lehrveranstaltungen****§ 32 Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen**

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 8 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer“ gelten im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ (derzeit noch „Leibeserziehung“) für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- (1) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1*“ das Zeugnis der Lehrveranstaltungen „*Bewegung und Sport unterrichten*“, „*Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten*“, „*Fachdidaktik der Sportarten*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielerischer Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen schwimmspezifischer Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen turnerischer Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen*“, „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer Bewegungshandlungen*“ und „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen sportspielerischer Bewegungshandlungen 1*“.
- (2) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten*“ das Zeugnis der Lehrveranstaltungen „*Bewegung und Sport unterrichten*“ und „*Erfahrungsorientiertes Berufspraktikum Bewegung und Sport*“.
- (3) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2*“ das Zeugnis der Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 1*“.
- (4) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „*Schulpraktische Studien 3*“ und „*Schulpraktische Studien 4*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltung „*Schulpraktische Studien 2*“.
- (5) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „*Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche*“ mit dem Schwerpunkt a. „*Wintersportwoche*“ das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen „*Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen: a. Eislaufen*“ oder „*c. Skilanglauf*“ und „*Können, Leisten und Vermitteln wintersportspezifischer Bewegungshandlungen: a. Skilauf (alpin)*“ oder „*b. Snowboard*“.

- (6) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Fachdidaktik der Sport- und Projektwoche“* mit dem Schwerpunkt b. *„Sommersportwoche“* und c. *„Projektwoche“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen natur- und erlebnisorientierter Bewegungshandlungen b. Orientierungslaufen“* und *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen spielerischer Bewegungshandlungen“*.
- (7) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Natur und Erlebnis thematisieren“* mit dem Schwerpunkt *„Sportklettern“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Können, Leisten und Vermitteln wintersportspezifischer Bewegungshandlungen: d. Bergwandern/Bergsteigen“*.
- (8) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“* die Lehrveranstaltungen *„Qualitative Forschungsmethoden“* und *„Einführung in die Sportwissenschaften“*.
- (9) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Bewegungs- und Sportdidaktik“* das Zeugnis über den ersten und zweiten Studienabschnitt
- (10) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltungen *„Physiologie“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Funktionelle Anatomie“*.
- (11) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Leistungsphysiologie“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Physiologie“*.
- (12) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Medizinische Aspekte der Gesundheitsvorsorge des Bewegungsapparates“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen *„Physiologie“* und *„Physiologie und Trainierbarkeit im Kindes- und Jugendalter“*.
- (13) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Allgemeine Bewegungswissenschaft“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltung *„Einführung in die Bewegungswissenschaft“*.
- (14) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Können, Leisten und Vermitteln leichtathletischer, turnerischer, schwimmspezifischer, sportspielerischer, gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen“* das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmspezifischer, spielerischer, gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen“*.
- (15) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmspezifischer, spielerischer, gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen“* wird der Nachweis der Anforderungskriterien des sportartspezifischen Fertigkeitstests im Rahmen der Ergänzungsprüfung vorausgesetzt.
- (16) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln lernen schwimmspezifischer Bewegungshandlungen“* wird der Nachweis des „Retterscheins“ nach den Richtlinien des „Österreichischen Wasserrettungswesen im Bundeskanzleramt“ (ARGE-ÖWRW) vorausgesetzt.
- (17) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“* wird der Nachweis des „Erste Hilfe“-Kurses des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) vorausgesetzt.
- (18) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung *„Schulpraktische Ausbildung – Phase 2: Fachbezogenes Praktikum 1 und 2“* wird das Zeugnis über die Lehrveranstaltungen mit der Bezeichnung *„Lernen, Üben und Vermitteln-Lernen leichtathletischer, turnerischer, schwimmspezifischer, spielerischer, gestaltender und darstellender Bewegungshandlungen“*, *„Bewegung und Sport planen, durchführen und auswerten“* und *„Erste Hilfe und Akutversorgung von Verletzungen“* vorausgesetzt.



## Abschnitt V

### Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

#### § 33 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

Zu den spezifischen Qualifikationen, die im Rahmen des Lehramtsstudiums für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ (GW) an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien erworben werden, zählen:

- Vermittlung eines Qualifikationsrepertoires, das die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf ihre künftige Unterrichtstätigkeit in den Unterrichtsgegenständen „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. an allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen im Rahmen ihrer fachdidaktischen Entscheidungen argumentations- und begründungsfähig macht.
- Erwerbung und Festigung grundlegender fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in den beiden zentralen Fachbereichen „*Geographie*“ und „*Wirtschaftskunde*“ sowie grundlegender fachdidaktischer und unterrichtspraktischer Fertigkeiten zur angemessenen fachdidaktischen Umsetzung dieser Kenntnisse und Methoden, um den Unterrichtsgegenstand an den AHS und BHS kompetent unterrichten zu können.
- Fähigkeit, Themenstellungen des Unterrichts in angemessene Lebenssituationen der Schülerinnen und Schüler zu transferieren und einen Lernprozess zu initiieren, der von den lebensweltlichen Erfahrungshorizonten der Schülerinnen und Schüler seinen Ausgang nimmt.
- Fähigkeit, geschlechtsspezifische Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler zum Ausgangspunkt didaktischer Umsetzung im schulischen Lernprozess zu machen, um davon ausgehend eine kritische Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und einen geschlechtersensiblen oder geschlechtsrollenkritischen Unterricht zu ermöglichen sowie gleichstellungsrelevante Denkmuster und Handlungsstrukturen auszulösen.
- Die Lernbedürfnisse Jugendlicher richten sich auf die konkrete Alltagsebene. Daher bedürfen die Lehrerinnen und Lehrer der Unterrichtsgegenstände „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Wirtschaftsgeographie“ etc. der Fähigkeit, für die Schülerinnen und Schüler Schlüsselprobleme des für diese Unterrichtsgegenstände gemäß Lehrplan zentralen Lernfeldes bzw. Beziehungsdreiecks „*Raum – Gesellschaft – Wirtschaft*“ so aufzubereiten, dass sie – ausgehend von ihren individuellen Lernerfahrungen – im Stande sind, komplexe ganzheitliche Lebenszusammenhänge zu begreifen und danach zu handeln.
- Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, individuelle „Weltbilder“ der Schülerinnen und Schüler als Produkte persönlicher Sozialisierungen, Vorstellungen und Einstellungen im Rahmen gesellschaftlicher Einbettung erfahrbar zu machen, im Unterricht offen zu legen und in Kontrast zu anderen Wahrnehmungen und Bewertungen in Frage zu stellen bzw. einer neuen Überprüfung zu unterziehen.

- Sie sollen ferner die Fähigkeit besitzen, Sachverhalte und Modelle mit hohem Abstraktionsgrad aus den beiden zentralen Fachbereichen „*Geographie*“ und „*Wirtschaftskunde*“ in einen Lernprozess mit klar erkennbaren Realbezügen zu transferieren
- Den Lehrenden der Unterrichtsgegenstände „*Geographie und Wirtschaftskunde*“, „*Wirtschaftsgeographie*“ etc. ist die Kompetenz abzuverlangen, gesellschaftlich produzierte Widersprüche je nach Sachverhalt in konkrete sozial-, wirtschafts- oder naturräumlich relevante Fragestellungen überzuleiten und unter Einbeziehung der persönlichen Alltagserfahrungen der Schülerinnen und Schüler schulgeographische Unterrichtsabläufe zu strukturieren.
- Viele Menschen definieren sich in unserer Gesellschaft über Arbeit. Sie ist Voraussetzung der Persönlichkeitsentfaltung. Die Lehrenden der Unterrichtsgegenstände „*Geographie und Wirtschaftskunde*“, „*Wirtschaftsgeographie*“ etc. haben in diesem Zusammenhang jene Vermittlungsleistungen zu erbringen, die die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Lernen und Handeln sowie zur Selbstorganisation und Selbstverantwortlichkeit als notwendige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Positionierung in der Arbeitswelt befähigen.

### § 34 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „*Geographie und Wirtschaftskunde*“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und 35 UniStG erforderlich. Lateinkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1 lit. A der Universitätsberechtigungsverordnung sind nicht nachzuweisen.

### § 35 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „*Geographie und Wirtschaftskunde*“ dauert 9 Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester, der 2. Studienabschnitt 5 Semester Regelstudienzeit.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 102 Semesterstunden:
  - (a) 7 Semesterstunden sind für die insgesamt 14 Stunden umfassende „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ (PWB) vorzusehen (siehe Abschnitt III). Die anderen 7 Stunden werden vom Stundenvolumen des zweiten Unterrichtsfachs bereitgestellt.
  - (b) 10 Semesterstunden sind für freie Wahlfächer (§13 Abs. 4, Z. 6 UniStG) vorzusehen. Diese sind keinem der zwei Studienabschnitte gesondert zuzuordnen.
  - (c) 5 Semesterstunden entfallen auf fachwissenschaftliche Exkursionen oder Praktika aus den Bereichen Physiogeographie, Humangeographie oder Regionalgeographie. Dazu zählen eine verpflichtende Auslandsexkursion im Ausmaß von mindestens 6 Tagen (ohne Reisetage; gilt als 3-stündig) und Inlandsexkursionen oder Praktika im Ausmaß von mindestens 4 Tagen (ohne An- und Abreise; 1 Tag gilt als 0,5-stündig; insgesamt 2-stündig). Die Exkursionen zählen als 5-stündiges Prüfungsfach des 2. Studienabschnitts. Die Auslandsexkursion kann nur von Studierenden des 2. Studienabschnitts absolviert werden, für Inlandsexkursionen oder Praktika sind Studierende ab dem 3. inskribierten Semester zugelassen.

- (d) 17 bis 19 Semesterstunden sind für die fachdidaktische Ausbildung vorgesehen.
  - (e) Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst 61 bis 63 Semesterstunden.
- (3) Außerhalb der in Absatz (2) genannten 102 Semesterstunden sind noch zu absolvieren:
- (a) Die „Schulpraktische Ausbildung“ (SPA), bestehend aus dem allgemeinen „Pädagogischen Praktikum“ und dem fachbezogenen Praktikum im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ für die Dauer von 4 Wochen (siehe dazu Abschnitt III).
  - (b) Die Abfassung der Diplomarbeit, falls diese im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und nicht im zweiten Fach gewählt wurde.
- (4) Der 1. Studienabschnitt (4 Semester) umfasst – ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden – fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 Semesterstunden (das sind durchschnittlich 10 Stunden pro Semester).
- (5) Im 2. Studienabschnitt (5 Semester) sind – ohne die in Absatz (2 a–c) genannten Semesterstunden – ebenfalls fachdidaktische und fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 Semesterstunden zu absolvieren (durchschnittlich 10 Stunden vom 5. bis zum 8. Semester, wobei das 9. Semester vor allem der Abfassung der Diplomarbeit und der Durchführung des kommissionellen Teils der 2. Diplomprüfung dienen soll).

### § 36 Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten in Bezug auf die Arten von Lehrveranstaltungen und Fächern die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ in Abschnitt I, § 4 dieses Studienplans.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ besteht aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und freien Wahlfächern:
- (a) Die *Pflichtfächer* sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Die zu absolvierenden Prüfungsteile aus den Pflichtfächern sind in den Stundentafeln des Studienplans (§ 42 und § 45) festgeschrieben. Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt aus den in § 35 Abs. (2 d–e) genannten Semesterstunden 40 Semesterstunden und im zweiten 36 Semesterstunden an Pflichtfächern absolviert werden.
  - (b) *Wahlpflichtfächer* ermöglichen eine Spezialisierung und können frei aus dem einschlägigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungsangebot nach den in diesem Studienplan festgelegten Bedingungen (siehe Stundentafel § 45) gewählt werden. Sie zählen nur zum 2. Studienabschnitt und werden – je nach Wahl – dem entsprechenden Stundenvolumen eines Pflichtfaches zusätzlich zugezählt. Insgesamt sind im zweiten Studienabschnitt 4 Semesterstunden an Wahlpflichtfächern zu absolvieren. Über sie sind Prüfungen abzulegen.
  - (c) *Freie Wahlfächer* sind Fächer, die von den Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Univer-

sitäten ausgewählt werden können. Auch über die freien Wahlfächer sind Prüfungen abzulegen.

Als Empfehlung für die Wahl der freien Wahlfächer unter dem Gesichtspunkt einer sinnvollen Ergänzung des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ ist am Institut für Geographie und Regionalforschung der Universität Wien einmal im Studienjahr eine Information über Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung empfehlenswerter freier Wahlfächer zu veröffentlichen. Bei dieser Information ist auch auf Empfehlungen für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sowie des geschlechtersensiblen bzw. geschlechtersrollenkritischen Unterrichtens Bedacht zu nehmen.

### § 37 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5).
- (2) In Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) gilt für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“, dass in begründeten Fällen von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter nach Genehmigung durch die Lehramtsstudienkommission die Teilungsziffer unter den dort angegebenen Richtwerten für die Anzahl möglicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegt werden kann. Überdies gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 UniStG.
- (3) Wenn die HöchstteilnehmerInnenzahl überschritten wird, sind Studierende nach den in den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt I, § 5) angeführten Kriterien zu den Lehrveranstaltungen zuzulassen.

### § 38 Prüfungsordnung

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes angegeben ist, gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ (Abschnitt II, § 8).
- (2) In Ergänzung zu den „Gemeinsamen Bestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Sozial- und Humanwissenschaften“ (Abschnitt II, § 8) gilt für das Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“: Jeder der zwei Studienabschnitte wird mit der positiven Absolvierung der Diplomprüfung (1. bzw. 2. Diplomprüfung) abgeschlossen.
  - (a) Die *erste Diplomprüfung* besteht im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 42 angeführten Prüfungsteile der Prüfungsfächer für den ersten Studienabschnitt bestehen.
  - (b) Die *zweite Diplomprüfung* im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- (c) Der *erste Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung von Prüfungen über alle Lehrveranstaltungen, aus denen die in § 45 angeführten Prüfungsteile der Prüfungsfächer für den zweiten Studienabschnitt bestehen.
- (d) Der *zweite Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der schriftlich vorgelegten und positiv beurteilten Diplomarbeit. Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der beiden Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik zu wählen (UniStG Anlage 1 Z. 3.5).
- (e) Der *dritte Teil* der zweiten Diplomprüfung besteht aus der Ablegung einer kommissionellen mündlichen Prüfung über zwei Prüfungsfächer (Pflichtfächer), wobei eines aus dem Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ und das zweite aus dem zweiten Unterrichtsfach zu wählen ist.
- (f) Dieser dritte Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Das erste Prüfungsfach entspricht jenem Prüfungsfach, dem – im jeweiligen Unterrichtsfach – die schriftliche Diplomarbeit zuzuordnen ist.
- (g) Falls im Studienplan des zweiten Unterrichtsfachs keine kommissionelle mündliche Gesamtprüfung vor einem Prüfungssenat im Rahmen der zweiten Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch das zweite Prüfungsfach dieser kommissionellen Prüfung aus dem Bereich der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ zu wählen.
- (3) Im Rahmen des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ kann die Studierende oder der Studierende für den *dritten* Teil der zweiten Diplomprüfung eines der folgenden Prüfungsfächer wählen:
- Physiogeographie und Landschaftsökologie
  - Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)
  - Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung
  - Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung
  - Wirtschaftskunde
  - Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde
- (4) Die Anerkennung von Studien, die an Pädagogischen Akademien absolviert wurden, regelt das UniStG (§ 13 Abs. 4 Z 1, § 59; Anlage 1 Z 3.8).

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer des Lehramtsstudiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften“ sind im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ von jenen Studierenden, die an einer Pädagogischen Akademie die Ausbildung für die Hauptschulen oder die Polytechnischen Schulen im Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ abgeschlossen haben, folgende Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts gemäß Studentafel (§ 42) ergänzend zu absolvieren:

- (a) Eine physiogeographische Lehrveranstaltung aus dem Bereich des Prüfungsfaches „Grundlagen der Physiogeographie“ im Ausmaß von 2 Semesterstunden

- (b) Bevölkerungsgeographie (3 Semesterstunden)
  - (c) Wirtschaftsgeographie (3 Semesterstunden)
  - (d) Einführung in die empirische Sozialforschung *oder* Einführung in die statistische Datenanalyse (2 Semesterstunden)
  - (e) Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik (2 Semesterstunden)
  - (f) Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre ( 2 Semesterstunden)
- (5) Über die Anerkennung von Studien anderer in- und ausländischer Universitäten und Hochschulen entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission für das Lehramtsstudium.
- (6) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) im Regelfall insgesamt 270 ECTS-Punkte („Credits“) vergeben.

Davon entfallen auf die Diplomarbeit 30 Credits, auf die „Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung“ (PWB) 21,5 Credits und auf die beiden Unterrichtsfächer insgesamt 218,5 Credits. Ein Unterrichtsfach umfasst somit rund 110 ECTS-Punkte, wobei bei der konkreten Vergabe von ECTS-Punkten für Studienleistungen von Studierenden von der Studienkommission für das Lehramtsstudium auch die unterschiedliche Gesamtstundenzahl der einzelnen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden die ECTS-Punkte für Studienleistungen im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ – falls die Studienkommission für das Lehramtsstudium keine andere Entscheidung trifft – nach folgenden Rahmenkriterien, die sich an den verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen orientieren, zugeteilt:

- |  |     |                      |
|--|-----|----------------------|
| • Vorlesung (VO), Ringvorlesung (RV)   | 1   | ECTS-Punkt pro SSt.  |
| • Kombinierte Vorlesung mit Übung (VU) | 1,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Übung (UE), Praktikum (PR)           | 1   | ECTS-Punkt pro SSt.  |
| • Proseminar (PS)                      | 1,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Seminar (SE)                         | 2   | ECTS-Punkte pro SSt. |
| • Exkursion (EX)                       | 0,5 | ECTS-Punkte pro SSt. |

Informationen über von diesen Rahmenkriterien abweichende Zuteilungen von ECTS-Punkten für einzelne (Arten von) Lehrveranstaltungen durch die Studienkommission sind von dieser zeitgerecht zu Beginn jedes Studienjahres zu veröffentlichen.

Falls erforderlich, kann – etwa für den Fall eines Studienortwechsels über Landesgrenzen hinweg – durch die Studienkommission vor dem Hintergrund der hier dargestellten Rahmenrichtlinien eine individuelle Bewertung der einzelnen tatsächlich absolvierten Lehrveranstaltungen nach dem Umfang der dafür aufzubringenden *Arbeitsleistung* durchgeführt werden. Das Anforderungsniveau von Lehrveranstaltungen kann dabei ebenso wie notwendige Vorkenntnisse gemäß den von der EU erstellten Richtlinien nicht berücksichtigt werden.

**ERSTER STUDIENABSCHNITT****§ 39 Ausbildungsziele des ersten Studienabschnitts**

Der erste Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ hat das Ziel, grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse in den für das genannte Unterrichtsfach relevanten Fachgebieten „Geographie“ und „Wirtschaftskunde“ zu vermitteln, in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten einzuführen sowie die Fähigkeit zu entwickeln, die erworbenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen themenorientiert und fachdidaktisch mehrperspektivisch – unter Mitberücksichtigung der Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtssensibler Didaktik im „Geographie und Wirtschaftskunde“-Unterricht – zu vernetzen. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden.

**§ 40 Studieneingangsphase**

Die *Studieneingangsphase* dient der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und -anfänger. Sie umfasst einführende Lehrveranstaltungen aus den das Studium des Unterrichtsfachs „Geographie und Wirtschaftskunde“ besonders kennzeichnenden Fächern im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterstunden. Diese verteilen sich auf die folgenden Prüfungsfächer:

PRÜFUNGSFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SSt.	LV-ART	ECTS
Grundlagen der Physiogeographie	Geologie und Geomorphologie	2	V,VU PS	2–3
Grundlagen der Humangeographie	Bevölkerungsgeographie <i>oder</i> Wirtschaftsgeographie	3	V,VU PS	3–4,5
Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	Grundlagen der Kartographie und Geoinformation	2	VU,PS	3
Methodische Grundlagen	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2	VU,PS UE	3
Wirtschaftskunde	Grundbegriffe der Ökonomie	2	PS	3
Fachdidaktik	Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts	1	PS	1,5
<b>SUMME</b>		<b>12</b>		<b>15,5–18</b>

**§ 41 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnitts**

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende sechs Prüfungsfächer:

- Grundlagen der Physiogeographie 6 SSt.
- Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie) 11 SSt.
- Grundlagen der Kartographie und Geoinformation 4 SSt.
- Methodische Grundlagen 6 SSt.

- Grundlagen der Wirtschaftskunde 7 SSt.
- Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde 6 SSt.

**Insgesamt 40 SSt.**

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren *Prüfungsteilen* (siehe Studentafel, § 42). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Studentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

## § 42 Studentafel des ersten Studienabschnitts

### Prüfungsfach a) Grundlagen der Physiogeographie

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
V,VU,PS,UE	Geologie und Geomorphologie	2
V,VU,PS,UE	Klima- und Hydrogeographie	2
V,VU,PS,UE	Boden- und Vegetationsgeographie	2
	Prüfungsfach insgesamt	6

### Prüfungsfach b) Grundlagen der Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
V,VU,PS,UE	Geographie städtischer Räume: Zentren und Ballungsräume	2 od. 3
V,VU,PS,UE	Geographie ländlicher Räume: Periphere und zentrumsferne Gebiete	2 od. 3
V,VU,PS,UE	Bevölkerungsgeographie: Die Räumlichkeit demographischer Strukturen und Prozesse	3
V,VU,PS,UE	Wirtschaftsgeographie: Die Räumlichkeit der Wirtschaft	3
	Prüfungsfach insgesamt	11

### Prüfungsfach c) Grundlagen der Kartographie und Geoinformation

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VU,PS	Grundlagen der Kartographie und Geokommunikation	2
VU,PS	Grundzüge der Geoinformation und Visualisierung	2
	Prüfungsfach insgesamt	4

### Prüfungsfach d) Methodische Grundlagen

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
VU,PS,UE	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	2
VU,PS,UE	Einführung in die empirische Sozialforschung	2
VU,PS,UE	Einführung in die statistische Datenanalyse	2
	Prüfungsfach insgesamt	6

### Prüfungsfach e) Grundlagen der Wirtschaftskunde

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
PS	Grundbegriffe der Ökonomie	2
V,VU,PS	Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik	2
V,VU,PS	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	2
V,VU	Grundzüge der österreichischen Wirtschaftspolitik	1
	Prüfungsfach insgesamt	7



**Prüfungsfach f) Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde \*)**

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSt.
PS	Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts	1
VU,PS	Fachdidaktik I: Didaktische Konzepte und Inhalte des Unterrichtsfachs GW	2
VU,PS	Fachdidaktik II: Sozialformen und Medien im GW-Unterricht	2
VU,PS	Schulkartographie	1
	Prüfungsfach insgesamt	6

\*) Unter Mitberücksichtigung von Fragen geschlechtssensibler Fachdidaktik und geschlechter-sensiblen und geschlechtsrollenkritischen Unterrichtens

**ZWEITER STUDIENABSCHNITT****§ 43 Ausbildungsziele des zweiten Studienabschnitts**

Der zweite Studienabschnitt für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ baut auf den im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf und verfolgt das Ziel, fachwissenschaftliche Kenntnisse sowie fachdidaktische und unterrichtspraktische Fähigkeiten zu vertiefen und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Methoden und Arbeitstechniken zu vermitteln. Die für Unterrichtsplanung, -durchführung und -auswertung relevanten Kompetenzen sowie Kenntnisse didaktisch-methodischer Konzeptionen sind kritisch zu reflektieren und praktisch anzuwenden. Die Geschlechterperspektive soll in allen Lehrveranstaltungen an geeigneter Stelle thematisiert werden, in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen auch die Auseinandersetzung mit Fragen geschlechtssensibler Didaktik im „Geographie und Wirtschaftskunde“-Unterricht.

**§ 44 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts**

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende sieben Prüfungsfächer:

- Physiogeographie und Landschaftsökologie 2 (– 6) SSt.
- Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie) 8 (– 12) SSt.
- Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung 2 (– 6) SSt.
- Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung 4 (– 8) SSt.
- Wirtschaftskunde 11 (–13) SSt.
- Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde 9 (– 11) SSt.
- Fachexkursionen 5 SSt.

**Insgesamt (40 SSt. plus 5 SSt. Fachexkursionen) 45 SSt.**

Jedes Prüfungsfach besteht aus mehreren Prüfungsteilen (siehe Studentafel, § 45). Ein Prüfungsteil kann eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfassen, die zusammen die in der Studentafel angegebene Semesterstundenzahl des Prüfungsteils ergeben.

## § 45 Stundentafel des zweiten Studienabschnitts

### Prüfungsfach a) Physiogeographie und Landschaftsökologie

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
V,UE,PS	PS Landschaftsökologie und Naturraumforschung (einschließlich Geländepraktikum)	2
Prüfungsfach insgesamt		2 (- 6)

### Prüfungsfach b) Humangeographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
V,VU,UE,PS	Grundkonzepte und Paradigmen der Geographie	2
V,VU,UE,PS	Politische Geographie: Die Räumlichkeit politischer Prozesse *)	2
V,VU,UE,PS	Humangeographische Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema	2
SE	Seminar aus Humangeographie	2
Prüfungsfach insgesamt		8 (- 12)

\*) oder: Sozialgeographie: Räumliche Strukturen der Gesellschaft

### Prüfungsfach c) Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
V,VU	Grundlagen der Raumforschung und Raumordnung	2
Prüfungsfach insgesamt		2 (- 6)

### Prüfungsfach d) Österreich, die EU und ausgewählte Weltregionen – Regionalstruktur und Probleme der Regionalentwicklung

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
V,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung Österreichs und/oder der EU	2
V,VU,PS	Regionalstruktur und Regionalentwicklung einer ausgewählten Weltregion	2
Prüfungsfach insgesamt		4 (- 8)

### Prüfungsfach e) Wirtschaftskunde

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
V,VU,PS	Spezialgebiete (Ausgewählte Kapitel) der Volkswirtschaftstheorie und -politik	2
V,VU,PS	Weltwirtschaftssysteme und Weltwirtschaftsordnung (Internationale Wirtschaftspolitik)	1
V,VU,PS	Geld- und Finanzwesen	2
SE	Seminar aus Wirtschaftskunde	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht	2
EX	Wirtschaftskundliche Exkursion	2
Prüfungsfach insgesamt		11 (- 13)

### Prüfungsfach f) Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	SSSt.
UE	Übungen zur Unterrichtsplanung in Geographie und Wirtschaftskunde	2
SE	Fachdidaktisches Begleitseminar zum Schulpraktikum in GW	2
PS	Fachdidaktisches Proseminar nach Wahl	2
PR,PS	Fachdidaktisches Praktikum	2
VU,UE,PS	Eine fachdidaktische Spezial-Lehrveranstaltung nach freier Wahl *)	1
Prüfungsfach insgesamt		9 (- 11)

\*) Empfohlen wird insbesondere eine Lehrveranstaltung zu Fragen geschlechtssensibler Didaktik oder zum Themenbereich „geschlechtersensibles bzw. geschlechtsrollenkritisches Unterrichten“

**Frei wählbare Pflichtveranstaltungen (Wahlpflichtfächer)**

Art der LV	Bezeichnung der Prüfungsteile	Std.
SE	Seminar aus Physiogeographie, Humangeographie, Raumforschung und Raumordnung, Regionalgeographie, Wirtschaftskunde oder Fachdidaktik (erhöht die Stundenzahl in dem jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden)	2
V,VU,UE,PS	Lehrveranstaltung zu einem variablen Thema aus Physiogeographie, Humangeographie, Raumforschung und Raumordnung oder Regionalgeographie (erhöht die Stundenzahl im jeweiligen Prüfungsfach um 2 Stunden) *)	2
	insgesamt	4

\*) Empfohlen wird insbesondere auch eine Lehrveranstaltung zur Frauen- und Geschlechterforschung oder zum Themenbereich „Regionalstruktur und Raumordnung/-planung aus Geschlechterperspektive“

**Zugangsbedingungen zu Lehrveranstaltungen****§ 46 Voraussetzungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen**

In Ergänzung zum Abschnitt II, § 10 der „Allgemeinen Prüfungsbestimmungen für alle Unterrichtsfächer“ gelten im Unterrichtsfach „Geographie und Wirtschaftskunde“ für die Teilnahme an nachstehend angeführten Lehrveranstaltungen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- (a) Für die Teilnahme an einem Seminar der vollständige Abschluss des ersten Studienabschnitts und die Vorlage des Zeugnisses der ersten Diplomprüfung bei der Seminaranmeldung.
- (b) Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Ökonomie“.
- (c) Für die Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik Geographie und Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Einführung in die Praxis des GW-Unterrichts“.
- (d) Für die Teilnahme am „Proseminar Landschaftsökologie und Naturraumforschung (einschl. Geländepraktikum)“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Physiogeographie“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.
- (e) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Fachdidaktik“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden.
- (f) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Fachdidaktik“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Einführung in die Schulpädagogik“ der „Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).
- (g) Für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Prüfungsfachs „Wirtschaftskunde“ (2. Studienabschnitt) das Zeugnis der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Ökonomie“ (1. Studienabschnitt).
- (h) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Spezialgebiete der Volkswirtschaftstheorie und -politik“ (2. Studienabschnitt) zusätzlich noch das Zeugnis über die

Lehrveranstaltung „Einführung in die Volkswirtschaftstheorie und -politik“ (1. Studienabschnitt).

- (i) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht“ und „Wirtschaftskundliche Exkursion“ (2. Studienabschnitt) die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Wirtschaftskunde“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 7 Semesterstunden; für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachdidaktisches Proseminar: Fachdidaktik der Wirtschaftskunde im GW-Unterricht“ überdies die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Grundlagen der Fachdidaktik GW“ (1. Studienabschnitt) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 Semesterstunden sowie die Zeugnisse über alle im Rahmen des Prüfungsfachs „Einführung in die Schulpädagogik“ der „Pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung“ (PWB) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen (insgesamt 6 Semesterstunden im 1. Studienabschnitt, vgl. Abschnitt III, § 13.1).

Soweit in den oben angegebenen Punkten nicht andere Zulassungsvoraussetzungen bestimmt wurden, können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts bei Bedarf auch in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden, ohne dass dieser bereits vollständig abgeschlossen ist.

## Abschnitt VI

### Studienvorschriften für das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“

#### Qualifikationsprofil und allgemeine Bestimmungen

##### § 47 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

- Das Studium „Psychologie und Philosophie“ ist eine wissenschaftliche Ausbildung aus den Bereichen Psychologie und Philosophie. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb der Unterrichtskompetenz für den Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ auf Grund einer fachlichen Qualifikation.
- Die Studierenden sollen befähigt werden, auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage die wesentlichen Problemkreise und Methoden der Psychologie und der Philosophie in einer Weise zu vermitteln, dass dabei an den Lebens- und Erfahrungshorizont von Jugendlichen angeknüpft werden kann.
- Erforderlich sind für diese Ziele fundierte fachliche Kenntnisse über die Methoden und Ergebnisse der wichtigsten psychologischen Richtungen, gründliche Kenntnisse der bedeutenden Strömungen und Positionen der Philosophie, ein klares Ausdrucks- und Argumentationsvermögen, die Fähigkeit sowohl empirische Studien als auch theoretische Texte angemessen zu interpretieren, didaktische Kompetenz, der gezielte und kritisch-reflexive Umgang mit neuen Medien sowie eine besondere Sensibilität für jene Fragestellungen, die gerade im Zusammenhang mit dem Unterrichtsgegenstand „Psychologie und Philosophie“ aus dem lebenswelt-

lichen Kontext von Jugendlichen entstehen. Probleme der psychischen, geschlechtsspezifischen und intellektuellen Entwicklung des Einzelnen können dabei ebenso zum Gegenstand psychologischer und philosophischer Reflexion werden wie Fragen nach dem Zusammenleben von Menschen in einer sich rasant wandelnden Gesellschaft.

- Bei der Thematisierung unmittelbarer Erfahrungshorizonte von Jugendlichen ist es allerdings erforderlich, nicht beim Einholen von Meinungen und Befindlichkeiten stehen zu bleiben, sondern diese mit den wissenschaftlichen Ansprüchen und Erkenntnissen von Psychologie und Philosophie zu verbinden. Wichtig ist dabei auch, dass die Lehrperson ihre Kompetenzen richtig einschätzen kann und gelernt hat, sich im schwierigen Übergangsfeld von Psychologie/Philosophie-Unterricht und prototherapeutischen bzw. lebensberatenden Tätigkeiten mit Taktgefühl und Sensibilität zu bewegen.
- Die Ausbildung im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ soll darüber hinaus dazu befähigen, auf gesicherter wissenschaftlicher Grundlage in Berufsfeldern zu arbeiten, in denen psychologische bzw. philosophische Fragestellungen eine zentrale Rolle spielen, sei es in Bereichen der Beratung, der Kommunikation oder der Betreuung.

## § 48 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ ist die Erfüllung der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 34 und § 53 UniStG erforderlich. Darüber hinaus sind bis zum Ende des ersten Studienabschnittes Lateinkenntnisse durch eine Note im Maturazeugnis oder durch das Latinum nachzuweisen.

## § 49 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ (Lehramt an höheren Schulen) gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst 4 Semester, der zweite Studienabschnitt 5 Semester.
- (2) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ umfasst insgesamt 75 Semesterstunden (36 im ersten und 39 Semesterstunden im zweiten Studienabschnitt).

Davon entfallen:

- (a) 50 Semesterstunden auf die fachwissenschaftliche Ausbildung
- (b) 10 Semesterstunden auf die Fachdidaktik (davon 2 Stunden im ersten Studienabschnitt)
- (c) 7 Semesterstunden auf die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung
- (d) 8 Semesterstunden auf Freie Wahlfächer

## § 50 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen für die Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt 1, § 4)
- (2) Die Fachdidaktik soll praxis- und theorieorientiert sein, empfohlen wird die Einrichtung interdisziplinärer Seminare, an denen Vertreter der Unterrichtspraxis und der Fachwissenschaft beteiligt sind. Als Schwerpunkte dieser Seminare werden

empfohlen: Psychologie als Gegenstand des Unterrichts; Philosophie als Gegenstand des Unterrichts; Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie

## § 51 Teilungsziffern für Lehrveranstaltungen

Es gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt 1, § 5)

## § 52 Prüfungsordnung

- (1) Für Prüfungen gelten die Bestimmungen für alle Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien (Abschnitt II, § 8)
- (2) Über alle im Studienplan geforderten Lehrveranstaltungen einschließlich der Wahlpflichtfächer und der Freien Wahlfächer müssen Prüfungen abgelegt und Zeugnisse erworben werden.
- (3) Es ist gestattet, Lehrveranstaltungen bis zum Ausmaß von 4 Semesterstunden aus dem zweiten Studienabschnitt in den ersten Studienabschnitt vorzuziehen.
- (4) Da an Pädagogischen Akademien kein Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ existiert, können an solchen Einrichtungen absolvierte Lehrveranstaltungen nur im Einzelfall vom Vorsitzenden der Studienkommission gemäß § 59 UniStG angerechnet werden. Über die Anerkennung von an anderen in- oder ausländischen Universitäten abgelegten Studien entscheidet ebenfalls der Studienkommissionsvorsitzende gemäß § 59 UniStG. (vgl. auch die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 10).
- (5) Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ wird durch die Abfassung einer Diplomarbeit – falls das Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde – und eine mündliche kommissionelle Diplomprüfung abgeschlossen. Für die Diplomarbeit gelten die Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt II, § 9.
- (6) Die mündliche Diplomprüfung findet vor einem Prüfungssenat statt und besteht aus einer Prüfung über ein Fachgebiet, das in einem thematischen Zusammenhang mit der Diplomarbeit steht, sowie einer Prüfung aus Prüfungsfächern des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Falls in diesem keine mündliche Diplomprüfung vorgesehen ist, ist auch der zweite Teil der mündlichen Diplomprüfung aus Prüfungsfächern des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn die Diplomarbeit nicht aus dem Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ gewählt wurde. Die Dauer der Diplomprüfung beträgt 60 Minuten.
- (7) Für Studienleistungen im Lehramtsstudium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ werden entsprechend dem „European Credit Transfer System“ (ECTS-System) Anerkennungspunkte nach den Kriterien vergeben, wie sie in den unten angeführten Tabellen festgelegt sind.

• Vorlesung	1,5	ECTS-Punkte pro SSt.
• Proseminar	1	ECTS-Punkt pro SSt.
• Seminar, Interdisziplinäres Seminar	2	ECTS-Punkte pro SSt.
• Diplomarbeit	30	ECTS-Punkte
• Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung	21,5	ECTS-Punkte

**ERSTER UND ZWEITER STUDIENABSCHNITT****§ 53 Ausbildungsziele**

Das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ soll im ersten Studienabschnitt grundlegende fachliche und methodische Aspekte von Psychologie und Philosophie vermitteln, wobei vor allem auf die Aneignung gesicherter Erkenntnisse und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten Wert gelegt wird. Im zweiten Studienabschnitt soll das Wissen dann vor allem in Hinblick auf spezielle Fragestellungen und praxisnahe Probleme vertieft und erweitert werden.

**§ 54 Studieneingangsphase**

Für die Studieneingangsphase sind folgende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren

PRÜFUNGSFÄCHER	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST.	LV-ART	ECTS
Psychologie	Einführung in die Psychologie für Lehramt	2	VO oder PS	3 / 2
	Allgemeine Psychologie I	2	VO	2
Philosophie	Logik und Argumentationstheorie	2	PS	2
	Einführung in die Philosophie für Lehramt	2	PS	2

**§ 55 Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes**

Der erste Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 10 Semesterstunden
- Philosophie 12 Semesterstunden
- Fachdidaktik 2 Semesterstunden

**Insgesamt: 24 Semesterstunden**

**§ 56 Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes**

Der zweite Studienabschnitt umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Psychologie 12 Semesterstunden
- Philosophie 10 Semesterstunden
- Fachdidaktik 8 Semesterstunden
- Wahlpflichtfächer 6 Semesterstunden

**Insgesamt: 36 Semesterstunden**

## § 57 Stundentafel des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>57.1 PSYCHOLOGIE</b>  <b>1. und 2. Studienabschnitt</b>  Von den nebenstehenden Lehrveranstaltungen sind im 1. Studienabschnitt 10 Stunden zu absolvieren, darunter die Einführungsveranstaltung für das Lehramt, die Allgemeine Psychologie I und die Entwicklungspsychologie I	57.1.1 Allgemeine Psychologie I	2	VO
	57.1.2 Allgemeine Psychologie II (einschließlich Grundlagen der Neuropsychologie)	2	VO
	57.1.3 Entwicklungspsychologie I	2	VO
	57.1.4 Entwicklungspsychologie II	2	VO
	57.1.5 Sozialpsychologie I	2	VO
	57.1.6 Sozialpsychologie II (mit besonderer Berücksichtigung der Geschlechterrollen)	2	VO
	57.1.7 Tiefenpsychologie I	2	VO
	57.1.8 Tiefenpsychologie II (nachfreudianische Richtungen, mit besonderer Berücksichtigung von Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	VO
	57.1.9 Experimente im Psychologieunterricht	2	PS
	57.1.10 Psychologische Untersuchungsmethoden (mit Schwerpunkt Intelligenz- und Persönlichkeitspsychologie)	2	PS
	57.1.11 Einführung in die Psychologie für das Lehramt	2	VO oder PS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>57.2. PHILOSOPHIE</b>  <b>1. Studienabschnitt</b>	57.2.1 Einführung in die Philosophie für das Lehramt	2	PS
	57.2.2 Geschichte der Philosophie	2	VO
	57.2.3 Logik und Argumentationstheorie	2	PS
	57.2.4 Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie	2	VO
	57.2.5 Grundfragen der Ethik	2	VO
	57.2.6 Griechische Terminologie für Studierende „Psychologie und Philosophie“ (bei Nachweis von Griechischkenntnissen: PS aus: Grundprobleme der Philosophie)	2	PS



PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>57.3. PHILOSOPHIE</b>  <b>2. Studienabschnitt</b>	57.3.1 Geschichte der Philosophie II	2	SE oder VO
	57.3.2 Interpretation philosophischer Texte	2	SE
	57.3.3 Angewandte Ethik	2	SE oder VO
	57.3.4 Philosophische Probleme der Gegenwart (mit besonderer Berücksichtigung von feministischer Philosophie und Fragen der Geschlechterdifferenz)	2	SE oder VO
	57.3.1 Interdisziplinäres Seminar	2	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>57.4. FACHDIDAKTIK</b>  <b>1. und 2. Studienabschnitt</b>  Zwei der insgesamt 10 Stunden Fachdidaktik müssen im 1. Studienabschnitt absolviert werden	57.4.1 Psychologie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
	57.4.2 Philosophie als Gegenstand des Unterrichts	2	SE oder IS
	57.4.3 Interdisziplinäre Fachdidaktik Psychologie/Philosophie	6	IS

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>57.5. WAHLPFLICHT-FÄCHER</b>  <b>2. Studienabschnitt</b>	<p>57.5.1 Die Wahlpflichtfächer können im 2. Studienabschnitt aus den Bereichen „<i>Angewandte Psychologie</i>“ (Medienpsychologie, Werbepsychologie, Musikpsychologie, Neuropsychologie u.ä.) und „<i>Philosophische Disziplinen und Richtungen</i>“ (Ethik, Religionsphilosophie, Metaphysik, Interkulturelle Philosophie, Sozialphilosophie, Sprachphilosophie, Ästhetik, Anthropologie, Feministische Philosophie u.ä.) gewählt werden, wobei je 2 Stunden aus Psychologie und Philosophie sein müssen.</p> <p>Falls die Diplomarbeit aus dem Unterrichtsfach „Psychologie und Philosophie“ gewählt wurde, wird empfohlen, die Wahlpflichtfächer am Thema der Diplomarbeit zu orientieren.</p>	6	SE oder VO

## § 58 Freie Wahlfächer

PRÜFUNGSFACH	LEHRVERANSTALTUNGEN	SST	LV-ART
<b>58. FREIE WAHLFÄCHER</b>	<p>58.1. Die Studierenden haben die Möglichkeit, 8 Semesterstunden in Form „Freier Wahlfächer“ zu absolvieren. In Hinblick darauf, dass das Studium des Unterrichtsfaches „Psychologie und Philosophie“ auch für das Lehramt an berufsbildenden höheren Schulen und für das Lehramt an Bildungslehranstalten für Kindergartenpädagogik qualifiziert, wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus folgenden Bereichen zu wählen:</p> <p>Einführung in die Pädagogik mit Klein- und Kindergartenkindern, Schulmediation, Einführung in die Sonder- und Heilpädagogik, Integration von geistig- und mehrfach-behinderten Kindern in Kindergärten und Schulen.</p>	8	PS,SE,VO

## Abschnitt VII

### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### § 59 Inkrafttreten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

#### § 60 Übergangsbestimmungen

- (1) Soweit nicht anders angegeben, gelten die Übergangsbestimmungen nach § 80 UniStG.
- (2) Lehrveranstaltungen der Allgemeinen pädagogischen Ausbildung (Studienplan 1984) sind in vollem Umfang für die in Abschnitt III dargestellte Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung für Lehramtsstudierende anzuerkennen.
- (3) Lehrveranstaltungen des Schulpraktikums (Studienplan 1984) sind als Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung (siehe Abschnitt III) anzuerkennen.
- (4) Die Einführungsphase (Studienplan 1984) entspricht dem Pädagogischen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 1 gemäß Abschnitt III), die Übungsphasen (Studienplan 1984) entsprechen dem Fachbezogenen Praktikum (schulpraktische Ausbildung: Phase 2 gemäß Abschnitt III).